

Yc
5724



Der Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig thun hiermit kund / demnach man

bishero wahrgenommen / wie sich des Abends viel Jungen und dergleichen Leute auffn Märckte und denen Gassen auffgehalten / so mit schreyen und in andere Wege grossen Unfug verübet / welches ohne derer Eltern und Hauswirthes Bewust und connivenz schwerlich geschehen mag / dieser Unordnung aber / daraus ander Ubel entspringen kan / keines weges nachzusehen / als wollen wir hiermit männiglich anermahnet haben / die Seinigen Abends zu Hause zu behalten / und das Auslauffen nicht zugestatten / auch da jemand zu gewissen Bedürfnis auszusenden seyn wird / daß solches mit Lichte und stille geschehe / zuverfügen / mit Verwarnung / daß wiedrigenfalls der Hauswirth / dessen Leute anders betreten werden / nicht weniger als die Ihrigen in Straffe verfallen seyn solle.

Nachdem sich auch allerhand Versammlungen und gewaltiges tumultuiren / wodurch der Friede und Ruhe dieser Stadt gestöret wird / hervor thun wollen / Als werden hiermit alle Bürger ihrer obhabenden Bürgerlichen Pflicht erinnert / und ernstlich vermahnet / daß ieglicher die Seinigen inne / und des Abends die Häuser zu halten / darinne denen tumultuirenden keinen Unterschleiff zulassen / weniger denenselben mit einigerley Gewehr und dergleichen an die Hand gehen / so wohl was sonst zu Abwendung besorgenden Unheils dienlich / thun und beobachten / auch auff den Nothfall sich mit seinem Gewehr bereit machen / und da es wider besser Hoffen die Nothdurfft erheischen sollte / darmit auff gegebenes Zeichen an denjenigen Ort / der einem iedweden vermöge der Feuer- und Aufslauffs-Ordnung angewiesen / sich ungesäumt verfügen / und worzu er wird commandiret werden / verrichten solle. Wornach sich ein iedweder zu achten. Urkundlich mit unserm gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Signatum Leipzig den 18. Septembr. Anno 1697.



Der Herr ...



... dem ...

... dem ...



1007

... dem ...





Wir Bürgermeister und Rath der
Stadt Leipzig thun hiermit kund / demnach man

bishero wahrgenommen / wie sich des Abends viel Jungen und dergleichen Leute auffn Märck-
te und denen Gassen auffgehalten / so mit schreyen und in andere Wege grossen Unfug ver-
übet / welches ohne derer Eltern und Hauswirthes Bewust und connivenz schwerlich aesehehen
mag / die

als woll
halten / u
schicken
das wie
die Thri

Urd
du

werden hiermit alle Bürger mit obhabenden Bürgerlichen Pflicht erinnert / und
ernstlich vermahnet / daß ieglicher die Seinigen inne / und des Abends die Häuser zu-
halten / darinne denen tumultuirenden keinen Unterschleiff zulassen / weniiger denenselben
mit einigerley Gewehr und dergleichen an die Hand gehen / so wohl was sonst zu Abwen-
dung besorgenden Unheils dienlich / thun und beobachten / auch auff den Nothfall sich mit sei-
nem Gewehr bereit machen / und da es wider besser Hoffen die Nothdurfft erheischen solte /
darmit auff gegebenes Zeichen an denjenigen Ort / der einem iedweden vermöge der Feuer-
und Aufflauff-Ordnung angewiesen / sich ungesäumt verfügen / und worzu er wird com-
mandiret werden / verrichten solle. Wornach sich ein iedweder zu achten. Urkundlich mit
unserm gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Signatum Leipzig den 18. Septembr.
Anno 1697.

